

sesshaft und gelegen sind, soll der vorgenannte Graf Heinrich¹ innehaben und geniessen als ein rechtes Leibding, solange er lebt und nicht weiter, mit den gewöhnlichen Steuern, mit Zinsen, Fällern, Gelässen, Weingärten, Gerichten, Zwingen und Bännen, mit aller öffentlichen Befugnis, Gewalt und Berechtigung, wie der obgenannte Graf Rudolf⁵ selig von Montfort dieselben Leute und Güter bis an seinen Tod in Händen gehabt und genossen hat und auch mit der Bedingung, dass er dieselben Leute und Güter ohne sie zu verderben innehaben und ohne alle Schatzung geniessen soll in Zins und Steuer, wie sie heutzutage festgesetzt sind und sie nicht höher belegen und bedrängen soll ohne Betrug; und wenn er nicht mehr ist und durch Tod von dieser Welt gegangen ist, was Gott lange wende, dann soll die obgenannte Feste Jagdberg⁶ und sollen alle die Leute, Güter, Zinse und Steuern innerhalb der obgenannten Marken, insoweit die der obgenannte Graf Rudolf⁵ selig in Händen gehabt und genossen hat, wie oben steht, wieder an uns und alle unsere Erben und Nachkommen als rechter dauernder Eigenbesitz fallen und verfallen sein, ohne jemandes Widerrede, Verhinderung und Anspruch, so dass die Erben des obgenannten Grafen Heinrich¹ und deren Erben uns und unsere Erben in keiner Weise dabei hindern noch beirren sollen, in keiner Weise, so oder so. Es soll auch die vorgenannte unsere Feste Jagdberg⁶ jetzt und weiterhin jederzeit unser offenes Haus sein mit der Pflicht, uns und die Unseren hinein und heraus zu lassen und auch darin aufzunehmen zu allen unseren Bedürfnissen, wenn wir das nötig haben, doch mit der Bedingung, wenn wir dorthin legen oder haben wollen, dass der in unserer Verpflegung dort sein soll ohne Betrug. Er soll auch dieselbe Feste Jagdberg⁶ besetzen mit einem Burgherrn, der einem Vogt zu Feldkirch einen vorgesprochenen Eid zu den Heiligen schwören soll, für den Fall dass Heinrich verschieden ist, dass er dann die Feste Jagdberg⁶ uns und unseren Erben oder Vögten oder bestimmten Boten übergeben und überantworten werde, ohne Widerrede und Verzögerung. Und so oft er einen Burgherrn dort zu Jagdberg⁶ verändern oder absetzen will, soll der Burgherr, der dann auf der Feste ist, die Feste keinem anderen Burgherrn übergeben, er habe denn vorher einem Vogt zu Feldkirch ebenfalls bei den Heiligen geschworen, uns mit der Feste gewärtig zu sein, so wie es oben steht, ohne Betrug. Es ist auch abgesprochen, wegen der Zinse und Steuern, die von den Leuten und Gütern zu Galmist⁷ und zu Tisis¹⁵